

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

5. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 10. Mai 1952

Nummer 27

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

- A. Ministerpräsident.**
- B. Innenministerium.**
 - I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 8. 4. 1952, Bestellung von ständigen Vertretern des öffentlichen Interesses bei den Verwaltungsgerichten. S. 437.
 - II. Personalangelegenheiten: RdErl. 15. 4. 1952, Meldung von freien, freiwerdenden oder neugeschaffenen Planstellen gemäß § 15 des Gesetzes zu Art. 131 GG. S. 439.
- B. Innenministerium. G. Sozialministerium.**
 - Gem. RdErl. 26. 4. 1952, Zwangseinweisung gemeingefährlicher Geisteskranker. S. 439.
- C. Finanzministerium.**
 - RdErl. 21. 4. 1952, Verhältnis des Soforthilfeanpassungsgesetzes zum Teuerungszulagengesetz. S. 443.
- D. Ministerium für Wirtschaft und Verkehr.**
- E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.**
- F. Arbeitsministerium.**
 - Bek. 22. 4. 1952, Antrag auf Allgemeinverbindlicherklärung von Tarifverträgen. S. 443.
- G. Sozialministerium.**
- G. Sozialministerium. C. Finanzministerium.**
 - Gem. RdErl. 23. 4. 1952, Abrechnung über die Aufwendungen der Kriegsfolgenhilfe ab 1. April 1952 und Statistik der öffentlichen Fürsorge. S. 444.
- H. Kultusministerium.**
- J. Ministerium für Wiederaufbau.**
- K. Justizministerium.**
- L. Staatskanzlei.**

B. Innenministerium

I. Verfassung und Verwaltung

Bestellung von ständigen Vertretern des öffentlichen Interesses bei den Verwaltungsgerichten

RdErl. d. Landesregierung v. 8. 4. 1952

A.Z. d. Innenministers — I — 18 — 10 — Nr. 475/50

1. Bei den Verwaltungsgerichten des Landes Nordrhein-Westfalen sind mit Wirkung vom 15. Mai 1952 Beamte des Innenministeriums und der Bezirksregierungen als ständige Vertreter des öffentlichen Interesses gem. § 10 MRVO Nr. 165 (Amtsbl. d. Mil.Reg. Deutschland — Britisch. Kontrollgebiet — S. 799) durch die Landesregierung bestellt worden.
2. Die Beamten nehmen ihre Aufgaben als Vertreter des öffentlichen Interesses neben ihrer sonstigen Tätigkeit in ihrer Dienstbehörde wahr.
3. Für die Vertreter des öffentlichen Interesses gilt die nachstehende Dienstanweisung.

**Dienstanweisung
für die ständigen Vertreter des öffentlichen Interesses
bei den Verwaltungsgerichten**

§ 1

(1) Die Vertreter des öffentlichen Interesses führen die Bezeichnung:

- a) Der ständige Vertreter des öffentlichen Interesses beim Oberverwaltungsgericht.
- b) Der ständige Vertreter des öffentlichen Interesses beim Landesverwaltungsgericht
- (2) Die Aufgaben der Vertreter des öffentlichen Interesses können nur von diesen selbst wahrgenommen werden. Sind bei einem Verwaltungsgericht mehrere Vertreter des öffentlichen Interesses bestellt, so bestimmt der Leiter der Dienstbehörde die Geschäftsverteilung.

§ 2

(1) Die Vertreter des öffentlichen Interesses treten als selbständige Beteiligte am verwaltungsgerichtlichen Verfahren neben den Kläger, den Beklagten und den Beigeladenen (§ 39 Abs. 1 MRVO Nr. 165). Es ist ihre Aufgabe, das öffentliche Interesse in denjenigen Fällen wahrzunehmen, in denen seine Berücksichtigung nicht bereits

durch den Kläger, den Beklagten oder den Beigeladenen als hinreichend gewährleistet anzusehen ist.

(2) Die Wahrnehmung des öffentlichen Interesses ist bei solchen verwaltungsgerichtlichen Verfahren als gewährleistet anzusehen, in denen ein Minister, eine staatliche Mittelinstanz oder eine Justizbehörde als Kläger, Beklagter oder Beigeladener beteiligt ist. Für diese Fälle haben die Vertreter des öffentlichen Interesses eine allgemeine Verzichtserklärung nach § 39 Abs. 2 MRVO Nr. 165 abzugeben.

§ 3

Die Vertreter des öffentlichen Interesses sollen sich mit Ausnahme der in § 2 Abs. 2 genannten Fälle beteiligen:

- a) an Verfahren, in denen die sachliche Zuständigkeit einer Behörde oder die Gültigkeit einer Rechtsvorschrift (auch einer Ortssatzung) streitig ist;
- b) an Verfahren, die wegen der Höhe des Streitwertes oder der finanziellen Auswirkungen der zur Entscheidung stehenden Frage, wegen Schadensersatzansprüchen, die von der Entscheidung abhängen, oder aus einem sonstigen Grunde von erheblicher unmittelbarer oder mittelbarer Bedeutung für die öffentlichen Finanzen sind;
- c) an Verfahren, an denen wegen grundsätzlicher Auslegungsfragen ein über die Entscheidung des Einzelfalles hinausgehendes öffentliches Interesse besteht.

§ 4

(1) Die Entscheidung darüber, ob im Einzelfall eine Beteiligung der Vertreter des öffentlichen Interesses erfolgen soll, sowie darüber, welche Stellungnahme dem Gericht gegenüber abzugeben ist, obliegt in den Verfahren vor dem OVG dem sachlich zuständigen Minister, in den Verfahren vor den Landesverwaltungsgerichten den Regierungspräsidenten und in denjenigen Fällen, in denen die Regierungspräsidenten keine Zuständigkeit besitzen, den zuständigen staatlichen Mittelinstanzen.

(2) Berührt ein Verfahren den Zuständigkeitsbereich mehrerer Stellen, so sind jeder dieser Stellen die Vorgänge zugänglich zu machen. Lassen die Stellungnahmen mehrerer zuständiger Stellen eine Meinungsverschiedenheit erkennen, so sorgen die Vertreter des öffentlichen Interesses für einen Ausgleich und führen gegebenenfalls auf dem Dienstwege die Entscheidung der gemeinsam vorgesetzten Behörde herbei.

§ 5

Die Vertreter des öffentlichen Interesses können die an einem Verfahren beteiligten Behörden mit ihrem Rat in denjenigen Verfahren unterstützen, an denen sie sich nicht beteiligen. Prozeßhandlungen dürfen sie für eine beteiligte Behörde nicht vornehmen.

§ 6

(1) Ein etwa erforderliches Rechtsmittel gegen die Entscheidung eines Landesverwaltungsgerichts legt der Vertreter des öffentlichen Interesses bei diesem Gericht ein. Er gibt sodann die Vorgänge an den Vertreter des öffentlichen Interesses beim Oberverwaltungsgericht ab. Dieser führt das Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht.

(2) Der Vertreter des öffentlichen Interesses beim Oberverwaltungsgericht hat gegenüber den Vertretern des öffentlichen Interesses bei den Landesverwaltungsgerichten kein Weisungsrecht.

§ 7

Die Vertreter des öffentlichen Interesses haben dem Gericht, bei dem sie bestellt sind, zu erklären, daß sie sich an den Verfahren, die im Zeitpunkt ihrer Bestellung bei diesem Gericht anhängig sind, nicht beteiligen, sofern sie nicht gleichzeitig in bestimmten Einzelfällen sich eine Beteiligung vorbehalten.

— MBl. NW. 1952 S. 437.

II. Personalangelegenheiten

Meldung von freien, freiwerdenden oder neu geschaffenen Planstellen gemäß § 15 des Gesetzes zu Art. 131 GG

RdErl. d. Innenministers v. 15. 4. 1952 — II B — 3 b/25.117.22 — 8926/52

In letzter Zeit wurden der Landesausgleichsstelle wiederholt Stellenmeldungen vorgelegt, in denen die Namhaftmachung geeigneter Bewerber aus dem Personenkreis der Unterbringungsteilnehmer nach dem Gesetz zu Art. 131 GG in einer Frist von acht Tagen und weniger gefordert wird. Derartige Fristen halte ich nicht für vertretbar. Es muß jeder Behörde möglich sein, ihren Stellenbedarf wenigstens einen Monat vor dem Besetzungstermin anzumelden.

Bezug: RdErl. v. 20. 2. 1952 (MBl. NW. S. 257).

An alle Landesbehörden und alle der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

— MBl. NW. 1952 S. 439.

B. Innenministerium G. Sozialministerium

Zwangseinweisung gemeingefährlicher Geisteskranker

Gem. RdErl. d. Innenministers Az.: IV A 1 1302/4711
Tgb.-Nr. 175/52 u. d. Sozialministers Az.: II C Tgb.-
Nr. 414 v. 26. 4. 1952

In dem u. a. Erl. sind als Rechtsgrundlage für die zwangsweise Unterbringung gemeingefährlicher Geisteskranker nach wie vor die §§ 14, 15 des preuß. PVG genannt worden. In der Literatur ist nach Inkrafttreten des Grundgesetzes verschiedentlich angezweifelt worden, ob diese Vorschriften mit Rücksicht auf Art. 104 des Grundgesetzes noch Geltung haben. Nach mehreren anderen Gerichten hat auch das Oberverwaltungsgericht Münster in der Entscheidung vom 28. November 1951 — III B 599/51 — festgestellt, daß auch heute noch die §§ 14, 15 des preuß. PVG Rechtsgrundlage für die Zwangseinweisung gemeingefährlicher Geisteskranker sind. Für das Verfahren der Zwangseinweisung hat das Oberverwaltungsgericht in der genannten Entscheidung folgende Rechtsgrundsätze niedergelegt:

1. Die von der zuständigen Behörde angeordnete Zwangseinweisung bedarf nach Art. 104 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland der richterlichen Bestätigung.

2. Für diese richterliche Bestätigung sind im Lande Nordrhein-Westfalen auf Grund des Art. 74 der Landesverfassung ausschließlich die Verwaltungsgerichte zuständig.

3. Zur Herbeiführung der richterlichen Bestätigung hat die Behörde, die zur Zwangseinweisung schreitet, die Vorgänge unverzüglich dem zuständigen Landesverwaltungsgericht zuzuleiten.

4. Durch die in Art. 104 GG vorgesehene richterliche Bestätigung wird das ordentliche Rechtsmittelverfahren gegen die einweisende Verfügung nicht berührt.

In den ehemals lippischen Landesteilen gilt das preuß. PVG zwar nicht, jedoch wird man davon ausgehen können, daß die materielle Rechtslage dort auf Grund des § 1 des lippischen Polizeiverwaltungsgesetzes vom 4. April 1930 — Landes-VO Bd. 31 S. 143 — und des § 21 der VO vom 6. September 1920 — Landes-VO Bd. 27 S. 207 — im wesentlichen die gleiche ist wie im Geltungsbereich des preuß. PVG.

Bei der Zwangseinweisung Geisteskranker ist somit bis zur gesetzlichen Neuregelung nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:

1. Ein Geisteskranker kann gegen seinen Willen nur wegen Gemeingefährlichkeit in eine zur Unterbringung von Geisteskranken geeignete Krankenhauseinrichtung eingewiesen werden. Nach den Entscheidungen des früheren preuß. OVG — Bd. 77 S. 343 und Bd. 80 S. 122 — ist eine Person insbesondere als gemeingefährlich anzusehen, wenn sie dauernd zur Begehung strafbarer Handlungen neigt und von ihr weitere Straftaten zu erwarten sind, ohne daß auf diese Person die Bestimmungen des StGB Anwendung finden können. Weiterhin begründen rechtswidrige Angriffe gegen Rechtsgüter eines anderen, insbesondere, wenn diese an sich den Tatbestand strafbarer Handlungen ausmachen, aber wegen der Geisteskrankheit des Täters nicht verfolgt werden können, die Anwendung des Begriffes der Gemeingefährlichkeit auf den Geisteskranken. Hierbei brauchen sich die von einem Geisteskranken ausgehenden Gefahren, um seine Gemeingefährlichkeit zu begründen, nicht nur auf „Leben und Gesundheit“ zu erstrecken; vielmehr sind auch Ehre und Vermögen sowie der Friede anderer Menschen diesen Rechtsgütern zuzurechnen. Auch Selbstgefährdung vermag die Zwangseinweisung zu rechtfertigen, wenn die Gefahr nicht anders abgewendet werden kann.

2. Für die behördliche Anordnung der Anstaltseinweisung ist in allen Fällen Voraussetzung, daß das Gutachten eines Kreisarztes, des Direktors einer Landesheilanstalt oder einer psych.-neurolog. Univ.-Klinik oder einer kommunalen psychiatrischen Fachklinik vorliegt.

3. Das ärztliche Gutachten soll nicht nur eine rein ärztliche Beurteilung enthalten, sondern es muß sich klar dazu äußern,

- ob eine Geisteskrankheit vorliegt, und wie sie sich äußert,
- ob und inwiefern durch den Krankheitszustand Gemeingefährlichkeit anzunehmen ist,
- im Gutachten müssen hierbei auch solche konkreten Tatsachen angeführt werden, die der einweisenden Verwaltungsbehörde und dem bestätigenden Verwaltungsgericht eine selbständige rechtliche Beurteilung erlauben.

4. Bei Vorliegen der unter Ziff. 1 angegebenen Voraussetzungen ist die zuständige Behörde — und zwar ist dies diejenige Behörde, die die Aufgaben der früheren Ortspolizei übernommen hat — berechtigt und verpflichtet, die Zwangseinweisung anzuordnen. Es wird empfohlen, soweit es nicht bereits so gehabt wird, das Ordnungsamt oder Rechtsamt, nicht das Gesundheitsamt, mit der Durchführung des Einweisungsverfahrens zu beauftragen. Es ist grundsätzlich daran festzuhalten, daß die Feststellung der medizinischen und gesundheitsbehördlichen Voraussetzung für die Einweisung eines Geisteskranken in eine Anstalt

einem der in Ziff. 2 genannten Ärzte obliegt, daß es aber Aufgabe des Ordnungsamtes ist, die verwaltungs-mäßige Folgerung aus dem Gutachten dieses Arztes zu ziehen.

5. Bei plötzlich eingetretener, offensichtlich gemein-gefährlicher Geisteskrankheit — vor allem in den Nachtstunden — hat die Polizei den Kranken auch ohne vorherige Anordnung der zuständigen Verwaltungsbehörde in die nächste der in Ziff. 1 genannten Anstalten zu überführen. Die zuständige Verwaltungsbehörde ist von der Zwangseinweisung sofort zu benachrichtigen, die alsdann unverzüglich, spätestens an dem der Einweisung folgenden Tage, auf Grund des einzuholenden kreisärztlichen Gutachtens oder des anstalsärztlichen Gutachtens über die Einweisung zu entscheiden und bei jahendenfalls die Einweisung mit begründeter schriftlicher Verfügung zu veranlassen hat.
 6. In den Fällen, in denen eine Zwangseinweisung notwendig wird, wird es regelmäßig erforderlich sein, die Zwangseinweisung im öffentlichen Interesse sofort zu vollziehen. Dies bedarf jedoch ebenfalls einer ausdrücklichen Anordnung, die aber in der Einweisungsverfügung getroffen werden kann.
 7. In der behördlichen Einweisungsverfügung sind Worte wie „Gemeingefährliche Geisteskrankheit“ zu vermeiden, da sonst die Gefahr besteht, daß Kranke beim Empfang einer solchen Verfügung infolge des Wortlauts ihrer Begründung in eine hochgradige Erregung geraten, die unerwünschte Folgerungen nach sich ziehen kann.
- Die Einweisungsverfügung ist in geeigneter Weise dem Eingewiesenen sowie einem seiner Angehörigen oder einer Person seines Vertrauens (vgl. Art. 104, Abs. 4 GG) gegen Empfangsbescheinigung zuzustellen.
8. Nach Vollziehung des Verwaltungsaktes sind sämtliche Vorgänge einschließlich derjenigen des Gesundheitsamtes von der anordnenden Behörde unverzüglich dem zuständigen Landesverwaltungsgericht zur Einholung der richterlichen Bestätigung vorzulegen.
 9. Von diesem von Amts wegen zu veranlassenden richterlichen Bestätigungsverfahren unberührt bleibt das ordentliche Rechtsmittelverfahren. Gegen die Einweisungsverfügung ist deshalb außerdem die Beschwerde an die nächsthöhere Behörde — Kreisverwaltung bzw. Regierungspräsident — mit nachfolgender Klage an das Landesverwaltungsgericht zulässig.
 10. Entfallen nach anstalsärztlichem Gutachten die Voraussetzungen, die zur Zwangseinweisung geführt haben, so ist diese unverzüglich von derjenigen Behörde aufzuheben, die sie angeordnet hatte.
 11. In gleicher Weise wie die Haftsachen bei den ordentlichen Gerichten ist auch die Zwangseinweisung Geisteskranker und ihre Aufhebung als „Sofortsache“ zu behandeln. Das heißt, der gesamte bei der Einweisung, im Beschwerdeverfahren oder im Verwaltungsstreitverfahren anfallende Schriftverkehr ist auch bei den Ausgängen mit „Sofort! Einweisungssache!“ deutlich zu kennzeichnen und entsprechend sofort zu bearbeiten. Im Büro sind derartige Vorgänge „Von Hand zu Hand“ zu geben, wobei besonders auf die Wahrung des ärztlichen Berufsgeheimnisses und der Amtsverschwiegenheit zu achten ist.
 12. Als Anhalt für eine Einweisungsverfügung nach den vorstehend angegebenen Grundsätzen werden als Anlage zwei Formmuster bekanntgegeben.
- Es ist aber unter allen Umständen die Verwendung eines vorgedruckten Formulars zu vermeiden. Insbesondere bei der näheren Bezeichnung der Krankheit ist eine dem Einzelfall angepaßte Schilderung der Krankheitszeichen erforderlich, die einerseits geeignet ist, den Angehörigen einen Eindruck über die Art der Erkrankung zu vermitteln, andererseits die erforderliche Rücksichtnahme gegenüber dem Kranken (Ziff. 7) beachtet. Wir sind uns bewußt, daß derartige Formulierungen an das Taktgefühl der sachbearbeitenden Dienststelle besonders hohe Anforderungen stellen.

Erstes Formmuster

a) „(Behördenbezeichnung)

, den

An Herrn/Frau X in

Gegen Postzustellungsurkunde!

Empfangsschein!

Auf Grund des ärztlichen Gutachtens vom ist bei Ihnen eine Erkrankung festgestellt worden, die eine Anstaltsbehandlung erfordert.

Die Erkrankung, nämlich bringt eine unmittelbare Gefahr für Sie selbst und Ihre Umgebung mit sich.

Es wird deshalb bis auf weiteres Ihre Unterbringung in der angeordnet.

(Anstalt)

Diese Anordnung stützt sich auf die — §§ 14 und 15 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. 6. 1931; unter Zugrundelegung des Runderlasses des Ministers für Volkswohlfahrt und des Ministers des Innern vom 21. 1. 1932 (MBliV. S. 89) — in den ehemals lippischen Landesteilen: § 1 des lippischen Polizeiverwaltungsgesetzes vom 4. 4. 1930 — Landes-VO Bd. 31 S. 143 — i.V. m. § 21 der Verordnung vom 6. 9. 1920 — Landes-VO Bd. 27 S. 207 —.

Die gem. Art. 104 des Grundgesetzes erforderliche richterliche Entscheidung über die Zulässigkeit der Fortdauer dieser Unterbringung wird von Amts wegen unverzüglich bei dem zuständigen Landesverwaltungsgericht beantragt werden.

Gegen die Einweisungsverfügung können Sie außerdem innerhalb einer Frist von 1 Monat — vom Tage der Zustellung an gerechnet — die Beschwerde an den Herrn Regierungspräsidenten in — Oberkreisdirektor in erheben. Eine solche Beschwerde wäre schriftlich in doppelter Ausfertigung oder mündlich zu Protokoll einzureichen.

Der z. Z. bestehende schwere Krankheitszustand erfordert im öffentlichen Interesse die sofortige Durchführung dieser Verfügung.

gez. Unterschrift.“

b) In die dem Angehörigen zuzustellende Abschrift dieser Verfügung ist der Hinweis aufzunehmen, daß auch er zur Einlegung des bezeichneten Rechtsmittels berechtigt ist (vgl. Art. 104, Abs. 4 GG).

c) Die Mitteilung an den Leiter der aufnehmenden Anstalt empfehlen wir, etwa wie folgt, zu fassen:

Zweites Formmuster

„An den Herrn Direktor der

in

Betrifft: Zwangseinweisung des/der

2 Anlagen

In der Anlage übersende ich je eine beglaubigte Abschrift meiner Verfügung vom und des ärztlichen Gutachtens vom zur gefl. Kenntnis. Ich bitte, mich sofort unter Beifügung eines eingehend begründeten Gutachtens zu unterrichten, wenn sich der Krankheitszustand so weit gebessert haben sollte, daß eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht mehr zu besorgen ist. Die Entlassung des Kranken mache ich jedoch von meiner Zustimmung abhängig. Ansteckende Krankheiten sind hier epidemisch — nicht — verbreitet.

gez. Unterschrift.“

Bezug: RdErl. d. Sozialministers v. 25. 5. 1949 (MBI. NW. S. 540).

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,
die Stadt- und Landkreisverwaltungen,
die Amts- und Gemeindeverwaltungen und die Polizeibehörden des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBI. NW. 1952 S. 439.

C. Finanzministerium

Verhältnis des Soforthilfeanpassungsgesetzes zum Teuerungszulagengesetz

RdErl. d. Finanzministers v. 21. 4. 1952 — I E 2 (Landesamt für Soforthilfe) — Tgb.-Nr. 327/4

Unter Bezugnahme auf meinen RdErl. v. 10. März 1952 — I E 2 Tgb.-Nr. 327/4 — gebe ich nachstehend den Erl. des Hauptamtes für Soforthilfe vom 1. April 1952 — Az.: I C — 746/20 — Tgb.-Nr. I/189/52 — bekannt:

Nach § 3 Ziff. 2 des Soforthilfeanpassungsgesetzes vom 4. 12. 1951 ist — nachdem aus dem Soforthilfefonds Teuerungszuschläge gewährt werden — die Zulage von 3 DM auf Grund des Teuerungszulagengesetzes vom 10. 8. 1951 auf die Leistungen der Unterhalthilfe anzurechnen. Vorausgesetzt war hierbei, daß die 3 DM Teuerungszuschläge alsbald gezahlt würden. Zahlungspflichtig sind die in § 1 Ziff. 1—5 TZG genannten Träger der Sozialleistungen, in letzter Linie der Soforthilfefonds. Der Soforthilfefonds hat sowohl die 3 DM nach dem Teuerungszulagengesetz als auch die Teuerungszuschläge nach dem Soforthilfeanpassungsgesetz unmittelbar nach Inkrafttreten der Gesetze geleistet. Demgegenüber konnten die Träger der Sozialleistungen ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, da die in § 12 TZG vorgesehenen Verwaltungsvorschriften noch ausstehen.

Würde die Anrechnung der 3 DM Teuerungszulage nicht erfolgen, so würde der Soforthilfefonds geschädigt werden. Von den Leistungsempfängern würden diese Beträge nicht mehr hereingebracht werden können. Die Ämter für Soforthilfe würden sich also schadensersatzpflichtig machen, wenn sie die Anrechnung unterließen. Es bleibt daher nur zu hoffen, daß die Verwaltungsvorschriften baldigst erlassen werden oder das Teuerungszulagengesetz im Wege einer Gesetzesänderung die Sozialleistungsträger verpflichtet, die Nachzahlungsbeträge zu gegebener Zeit unmittelbar an den Soforthilfefonds abzuführen. Diese Gesetzesänderung ist beabsichtigt. Soweit die Sozialleistungsträger sich im Einzelfall verpflichten, die 3 DM Teuerungszulagen an den Soforthilfefonds zu erstatten, bestehen keine Bedenken, von der Anrechnung abzusehen.

Der Erl. deckt sich mit der von mir in Ziff. 1 meines RdErl. vom 10. März 1952 getroffenen Regelung.

An die Regierungspräsidenten — Außenstellen des Landesamtes für Soforthilfe — in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,
die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Ämter für Soforthilfe — des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1952 S. 443.

F. Arbeitsministerium

Antrag auf Allgemeinverbindlicherklärung von Tarifverträgen

Bek. d. Arbeitsministers v. 22. 4. 1952 — IV 3 — 9216/XXIV TA 5

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Tarifvertragsgesetzes vom 9. April 1949 (WiGBI. S. 55) haben

1. die Wirtschaftsvereinigung Groß- und Außenhandel, Bezirksvereinigung Köln-Aachen-Bonn, Köln, Lindenstraße 20,
 2. der Landesverband des genossenschaftlichen Groß- und Außenhandels e. V., Köln,
 3. die Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen im DGB, Sitz Essen, Essen, Kruppstr. 30,
 4. die Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Haroldstr. 37,
- beantragt, die zwischen ihnen abgeschlossenen, nachstehend näher bezeichneten Tarifverträge für allgemeinverbindlich zu erklären:
- a) Rahmentarifvertrag für Angestellte im Groß- und Außenhandel im Bereich der Wirtschaftsvereinigung Groß- und Außenhandel, Bezirksvereinigung Köln-Aachen-Bonn vom 21. Februar 1952,
 - b) Gehaltsabkommen für Angestellte im Groß- und Außenhandel im Bereich der Wirtschaftsvereinigung Groß- und Außenhandel, Bezirksvereinigung Köln-Aachen-Bonn vom 21. März 1952,
 - c) Rahmentarifvertrag für gewerbliche Arbeiter im Groß- und Außenhandel im Bereich der Wirtschaftsvereinigung Groß- und Außenhandel, Bezirksvereinigung Köln-Aachen-Bonn vom 21. Februar 1952,
 - d) Lohnabkommen für gewerbliche Arbeiter im Groß- und Außenhandel im Bereich der Wirtschaftsvereinigung Groß- und Außenhandel, Bezirksvereinigung Köln-Aachen-Bonn vom 21. März 1952 einschl. der protokollarischen Erklärung vom gleichen Tage.

Geltungsbereich:

- I. räumlich: für den Bereich der Wirtschaftsvereinigung Groß- und Außenhandel, Bezirksvereinigung Köln-Aachen-Bonn (Regierungsbezirke Köln und Aachen),
- II. fachlich: für alle Firmen des Groß- und Außenhandels,
- III. persönlich: zu a) und b) für alle Angestellten, Lehrlinge und Anlernlinge.

Als Angestellte im Sinne des Rahmentarifvertrages gelten Angestellte, die nach § 1 des Versicherungsgesetzes für Angestellte versicherungspflichtig sind oder sein würden, wenn ihr Jahresarbeitsverdienst die Gehaltsgrenze nach § 3 des Versicherungsgesetzes für Angestellte nicht übersteige. Nicht unter den Rahmentarifvertrag fallen Angestellte in leitender Stellung, wie Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer, Prokuristen und Handlungsbevollmächtigte, sowie ihnen gleichgestellte technische Angestellte.

zu c) und d) für alle Arbeitnehmer, die eine invalidenversicherungspflichtige Tätigkeit ausüben.

Einwendungen und sonstige Stellungnahmen können innerhalb 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Bundesanzeiger (Bundesanzeiger Nr. 79 v. 24. 4. 1952 S. 2) an gerechnet beim Arbeitsministerium Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Berger Allee 33 (Landeshaus), eingereicht werden.

Der Bundesminister für Arbeit hat mir gemäß § 5 Abs. 6 des Tarifvertragsgesetzes vom 9. April 1949 (WiGBI. S. 55) und § 10 der Verordnung zur Durchführung des Tarifvertragsgesetzes vom 7. Juni 1949 (WiGBI. S. 89) das Recht zur Allgemeinverbindlicherklärung der oben genannten Tarifverträge übertragen.

— MBl. NW. 1952 S. 443.

G. Sozialministerium

C. Finanzministerium

Abrechnung über die Aufwendungen der Kriegsfolgenhilfe ab 1. April 1952 und Statistik der öffentlichen Fürsorge

Gem. RdErl. d. Sozialministers III A1/KFH/200 u. d. Finanzministers I D (Kom.Fin.) 1473 — Tgb.-Nr. 22 355/I v. 23. 4. 1952

Das bisherige Abrechnungsverfahren in der Kriegsfolgenhilfe hat sich auf den Erl. des Bundesinnen- und -finanzministers vom 17. März 1950 gestützt. Inzwischen sind durch das Erste und Zweite Überleitungsgesetz vom 21. August 1951 (BGBl. 1951 S. 774) sowohl hinsichtlich der verrechnungsfähigen Aufwendungen als auch des Bundesanteils an den Ausgaben der Kriegsfolgenhilfe Veränderungen vorgenommen worden, die eine entsprechende Ergänzung der bisherigen Abrechnung erfordern. Ab 1. April 1952 sind daher die in der Anlage beigefügten neuen Abrechnungsformblätter zu verwenden, die den mit Erl. des Bundesinnen- und -finanzministers vom 20. März 1952 — 5185 — 5242 — 7/2736/52 und II C 4715 — 50/52 — vorgesehenen Abrechnungsverfahren entsprechen.

Die Nachweisung der Aufwendungen der individuellen Fürsorge mußte im Hinblick auf die erweiterten Aufgaben nach Maßgabe der Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der §§ 25—27 des Bundesversorgungsgesetzes (GMBI. 1951 S. 256) sowie der Verordnung zur Durchführung des § 26 des Bundesversorgungsgesetzes vom 10. Dezember 1951 (GMBI. 1951 S. 258) eine weitere Differenzierung erfahren. Außerdem hat sich die Notwendigkeit ergeben, die Abrechnung der Lagerkosten abzuändern, um sowohl dem Land als auch dem Bund eine bessere Beurteilung der Wirtschaftlichkeit im Einzelfall zu ermöglichen.

Die Neugestaltung der Formblätter ist unter dem Gesichtspunkt erfolgt, daß vermehrte Verwaltungsarbeit vermieden wird und die zusätzlich gestellten Fragen auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt bleiben.

Das bisherige Formblatt 1 (individuelle Fürsorge) ist unterteilt in

- a) einen rein rechnungsmäßigen Teil (KFH 1 bezeichnet),
- b) eine Übersicht über die Ausgaben und Einnahmen der individuellen Fürsorge (Formblatt 1 benannt).

Demzufolge sind künftig an Stelle der bisherigen Formblätter 1 (individuelle Fürsorge) und 2 (allgemeine Maßnahmen der Kriegsfolgenhilfe) nachstehend aufgeführte 5 Formblätter zu verwenden, von denen je 1 Muster in der Anlage beigefügt ist:

Formblatt 1:

Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben der Kriegsfolgenhilfe und allgemeinen Fürsorge (individuelle Fürsorge ohne Umsiedlung und Auswanderung).

Formblatt KFH 1:

Abrechnung über die Ausgaben und Einnahmen der Kriegsfolgenhilfe (individuelle Fürsorge).

Formblatt KFH 3:

Abrechnung über die Kosten der allgemeinen Maßnahmen der Kriegsfolgenhilfe (Durchgangs- und Wohnlager, jedoch ohne Grenzdurchgangslager).

Formblatt KFH 5:

Abrechnung über die Ausgaben und Einnahmen der von der Bundesregierung als Grenzdurchgangs- und Notaufnahmela ger anerkannten Einrichtungen und der Rückführung der Deutschen aus dem Ausland und aus den unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Gebietsteilen.

Formblatt KFH 6:

Abrechnung über die Ausgaben und Einnahmen der Umsiedlung der Heimatvertriebenen und Auswanderung von Kriegsfolgehilfespendern.

Im übrigen ist ab 1. April 1952 nach folgenden Richtlinien zu verfahren:

I. Die im Erl. v. 26. April 1950 aufgestellten Grundsätze (Abschnitt A — Verrechnungsfähigkeit — und Abschnitt B — Verrechnungsverfahren —) gelten auch weiterhin, soweit nicht nachstehend Änderungen bzw. Ergänzungen angeführt sind. Insbesondere gelten auch weiterhin die Erläuterung zur Statistik der offenen und geschlossenen Fürsorge (Ziffer 11 [2] des Erlasses vom 26. April 1950). Ferner sind die den neuen Formblättern beigefügten zusätzlichen Erläuterungen zu beachten.

II. Die im Erl. v. 26. April 1950 angegebenen Termine für die Einreichung der Formblätter an die jeweilig zuständigen Stellen bleiben bestehen.

- a) Die Abrechnungen der BFV. sind der Bezirksabrechnungsstelle in 4 f a c h e r Ausfertigung bis zum 12. des auf den Abrechnungsmonat folgenden Monats vorzulegen, weil die Kreisunterlagen gleichzeitig den beteiligten Bundesministerien und dem Bundesrechnungshof zur Verfügung stehen müssen.
- b) Die Bezirksabrechnungsstellen legen der Landesabrechnungsstelle die Zusammenstellung der Bezirkszahlen nach den Formblättern 1, KFH 1, KFH 3, KFH 5 und KFH 6 in 4 f a c h e r Ausfertigung zusammen mit 3 Ausfertigungen der BFV. bis zum 22. des auf den Abrechnungsmonat folgenden Monats vor.
- c) Die Landesfürsorgeverbände rechnen vierteljährlich über Einnahmen und Ausgaben der Kriegsfolgenhilfe unter Verwendung der Abrechnungsvordrucke 1, KFH 1, KFH 3, KFH 5 und KFH 6 in 4facher Ausfertigung ab.

Bezug: Gem. RdErl. d. Sozialministers u. d. Finanzministers v. 26. April 1950 — III A 1 Nr. 651/1 und Kom.F. Tgb.-Nr. 4891/I — (nicht veröffentlicht).

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,

die Bezirksfürsorgeverbände des Landes Nordrhein-Westfalen.

Erläuterungen zur Ausfüllung des Formblattes 1 und der Formblätter KFH 1, 3, 5 und 6

I. Allgemeines

Die Formblätter 1 und KFH 1, 3, 5 und 6 sind von den Leistungen jeweils gewährlegenden bzw. abrechnenden Stellen (Bezirksfürsorgeverbände, Landesfürsorgeverbände, Bezirksabrechnungsstellen) auszufüllen. Als Unter-

lagen dienen die Ist-Zahlen der Sachbücher und die Buchungen im Abrechnungsmonat. Die Ausfüllung erfolgt monatlich bei den BFV. aufgrund des Monatsabschlusses, bei den LFV. vierteljährlich nach den Vierteljahresabschlüssen. Die Abrechnungen der BFV. sind der Bezirksabrechnungsstelle in 4facher Ausfertigung bis zum 12. des auf den Abrechnungsmonat folgenden Monats zuzuleiten. Die Bezirksabrechnungsstellen legen der Landesabrechnungsstelle die Zusammenstellung der Bezirkszahlen nach den Formblättern 1, KFH 1, 3, 5 und 6 vor, und zwar in 4facher Ausfertigung zusammen mit 3 Ausfertigungen der Abrechnungsunterlagen der BFV. bis zum 22. des auf den Abrechnungsmonat folgenden Monats.

Im übrigen gelten die Bestimmungen des Gem. RdErl. des Sozialministers und Finanzministers vom 26. April 1950, sowie die Erläuterungen zur Statistik der offenen und geschlossenen Fürsorge vom 1. April 1950 (MBI. NW. S. 417), soweit sich nicht aus dem Gem. RdErl. v. 23. April 1952 und aus diesen zusätzlichen Erläuterungen etwas anderes ergibt.

II. Formblatt 1

Diese Übersicht enthält nicht nur die Einnahmen und Ausgaben der Kriegsfolgenhilfe, sondern auch der allgemeinen Fürsorge. Gleichzeitig dient sie als Unterlage für die Abrechnung der Kriegsfolgenhilfe nach Formblatt KFH 1.

Zu 2): Außerordentliche Beihilfen

Unter „außerordentliche Beihilfen“ sind Leistungen zu verstehen, welche nach § 9 Abs. 2 des Ersten Überleitungsgesetzes vom Bundesminister der Finanzen gemeinsam mit dem Bundesminister des Innern zu genehmigen sind (z. B. Weihnachtsbeihilfen).

Zu 3): Beihilfen an Umsiedler im Aufnahmeland zur Beschaffung von Hausrat und Bekleidung

Hierunter sind nur einmalige Beihilfen und Darlehen zur Beschaffung des notwendigen Hausrats, nicht aber Überbrückungsgelder zu verstehen und nachzuweisen.

Zu 8) und 9): Berufsfördernde Maßnahmen im Rahmen des Bundesjugendplanes

Hierunter fallen nur Leistungen der Individualfürsorge gemäß den gemeinsamen Erlassen des BMdI. und BMdF. vom 14. Dezember 1950 — 5352 — 479 II/50 und II C 4792 — 9/50 (GMBI. S. 145) und vom 24. November 1951 — 5460 — 2574/51 und II C 4792 — 28/51 (GMBI. S. 279) bzw. der Landeserlassen über die Förderung der Erziehung und Erwerbsfähigung Jugendlicher v. 4. April 1951 (MBI. NW. S. 469), v. 7. September 1951 (MBI. NW. S. 1093), v. 27. Februar 1952 — III A 1/KFH/50 und v. 5. April 1951 — III A 1 KFH/50. Diese Aufwendungen sind zunächst je nach ihrem Charakter in den Zahlen der offenen bzw. geschlossenen Fürsorge mit nachgewiesen. Die Zuordnung zur offenen bzw. geschlossenen Fürsorge richtet sich nach den hierfür geltenden Bestimmungen der Fürsorgestatistik.

Zu Einnahmen (Formblatt 1 II): Renten und laufende Einkommen der geschlossenen Fürsorge

Unter den als „Gesamteinnahmen“ anzugebenden Einnahmen der Fürsorgeverbände aus dem Einzug von Kostenanteilen und Ersatzleistungen der Fürsorgeempfänger oder Drittverpflichteten sind die Einnahmen gesondert als „Davon-Zahl“ nachzuweisen, die als laufende Einkommen der in Anstalts- oder Heimpflege befindlichen Unterstützungsempfänger von den Fürsorgeverbänden eingezogen werden. In erster Linie sind darunter Rentenzahlungen der Sozialversicherungsträger, Versorgungsrenten, aber auch Renten von betrieblichen Altersversorgungskassen, privaten Versicherungen sowie laufende Unterhaltsleistungen von privater Seite zu verstehen.

Sondergruppen: (Anhang)

Über die bisherige Nachweisung in der Fürsorgestatistik hinaus sind gesondert nachzuweisen aus den Aufwendungen der offenen und geschlossenen Fürsorge die Aufwendungen, die sich aus den §§ 25 bis 27 des Bundesversorgungsgesetzes vom 20. Dezember 1950 (BGBI. S. 791) ergeben. Für die Eingliederung in die Sondergruppen c), d), e), f) gelten die Verordnung zur Durchführung des § 26 des BVG. vom 10. Dezember 1951 und die Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der §§ 25—27 des gleichen Gesetzes vom 10. Dezember 1951.

III. Formblatt KFH 1 bedarf keiner Erläuterung.**IV. Formblatt KFH 3**

Allgemeine Maßnahmen der Kriegsfolgenhilfe (Durchgangs- und Wohnlager, jedoch ohne Grenzdurchgangslager). Welche Lager hierfür in Frage kommen, ergibt sich aus Ziff. 24 des RdErl. des Bundesinnen- und -finanzministers v. 17. März 1950 bzw. des Erl. des Sozial- und Finanzministers Nordrhein-Westfalen vom 26. April 1950. Auf Abs. 2 dieser Ziffer wird besonders hingewiesen.

Zu A 1): Persönliche Ausgaben

Als persönliche Ausgaben sind alle Aufwendungen der Lager für ihre zur Erledigung der laufenden oder regelmäßig wiederkehrenden Arbeiten eingestellten Bediensteten nachzuweisen.

Hierzu gehören auch die Vergütungen für Beschäftigung von Lagerinsassen. Die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung sind ebenfalls hier nachzuweisen.

Zu A 2): Sächliche Ausgaben**a) Geschäftsbedarfsnisse**

Hierunter fallen die Ausgaben für Schreib- und Zeichenbedarf, Postgebühren, Beschaffung von Drucksachen, ferner Fahrtauslagen, Reise- und Umzugskosten für das Lagerpersonal sowie Kosten dieser Art im Falle der Verlegung eines Lagers.

b) Anschaffung, Unterhaltung, Instandsetzung und Bewirtschaftung des Inventars

Dazu gehören die Ausgaben zur Anschaffung, laufenden Unterhaltung, Instandsetzung und laufenden Bewirtschaftung der Geräte, Gebrauchs- und Ausstattungsgegenstände, Dienstfahrzeuge usw.

c) Bewirtschaftung und Unterhaltung der eigenen oder angemieteten Grundstücke, Gebäude und Räume

Mieten, Pachten, Wasser-, Gas- und Stromverbrauch, Heizungskosten, Reinigungskosten, Steuern, Abgaben, Versicherungen. Hierzu gehören auch die Ausgaben zur laufenden Instandhaltung der Gebäude, Räume und Grundstücke.

d) Neubau, Um- und Erweiterungsbauten einschl. Grundstückserwerb sowie Instandsetzungen größerer Ausmaßes

Hier ist bei Grundstückserwerb jeweils nur der vom Bund genehmigte Ist-Wert einzutragen. Auch die Ausgaben für Instandsetzungen größerer Ausmaßes, die meist auch mit Umbaumaßnahmen oder Erweiterungsbauten verbunden sind, gehören zu dieser Position. Einschränkungen siehe Ziff. 24 des Erlasses vom 26. April 1950.

f) Verpflegung

Ausgaben für Lebensmittelbeschaffung zur Beköstigung von Lagerinsassen und Personal.

Verpflegungstage:

Unter „Verpflegungstage“ ist hier die Summe der im Berichtsmonat an Lagerinsassen und Lagerpersonal verabreichten Tagesverpflegungen (ausgegebene Portionen) anzugeben.

h) Gesundheitliche Fürsorge

Hier sind einzutragen die Kosten für Gesundheitsfürsorge, Gesundheitspflege, Arztkosten, Krankenhauskosten für Lagerinsassen (soweit sie nicht von einem Fürsorgeverband als Kosten der geschlossenen Fürsorge zu tragen sind) sowie die Ausgaben für medizinische Behandlung, für Arzneien, Verbandsstoffe und ähnliches.

i) Transportkosten

Anzugeben sind hier Transportkosten für die Beförderung der Lagerinsassen zum Zielort, Verlagerungskosten und ähnliche Ausgaben für entsprechende Zwecke.

Summe der Anwesenheitstage im Abrechnungszeitraum

Anzugeben ist die Summe der Tage, an denen die im Laufe der Berichtszeit im Lager anwesend gewesenen Lagerinsassen geführt wurden. Diese Zahl ergibt sich durch Addition der an jedem Tage des Berichtsmonats im Lagerbuch als Lagerinsassen eingetragenen Personen.

Belegung am Schluss des Abrechnungsmonats (Darunter-Zahlen)

Für die Einreihung der Lagerinsassen in die drei Gruppen gelten die Erläuterungen zur Fürsorgestatistik, die mit den Bestimmungen im Erl. vom 26. April 1950 (Ziff. 3) übereinstimmen.

V. Formblatt KFH 5

Als Grenzdurchgangs- und Notaufnahmelaager gelten die von der Bundesregierung gemäß § 1 der VO zur Durchführung des Gesetzes über die Notaufnahme von Deutschen in das Bundesgebiet vom 11. Juni 1951 (BGBl. I S. 381) bestimmten Lager sowie die Lager Friedland und Furth i. W.

Zu den einzelnen Positionen gelten die zu Formblatt KFH 3 gegebenen Erläuterungen.

Das Formular ist auch auszufüllen für Auswanderungslager, jedoch ohne den Abrechnungsteil unter B bis D der Rückseite. Die Abrechnung erfolgt im Formblatt KFH 6, in das die Endsummen zu übertragen sind.

Nähtere Weisungen über die Abrechnung der Kosten der Rückführung von Deutschen ergehen nach Erlaß der Durchführungsbestimmungen zu § 15 des Ersten Überleitungsgesetzes in der Fassung vom 21. August 1951.

VI. Formblatt KFH 6

Soweit Bezirksfürsorgeverbände oder Landesfürsorgeverbände entsprechende Aufgaben erfüllen und deshalb Aufwendungen dieser Art nachweisen, ist dieses Formular auch von diesen Verbänden auszufüllen.

Formblatt I

Stadt- Landkreis (Bezirksfürsorgeverband).....
Landesfürsorgeverband

Rechnungsjahr 195.....

Übersicht

über die Einnahmen und Ausgaben der Kriegsfolgenhilfe und allgemeinen Fürsorge
 (Individuelle Fürsorge
 ohne Umsiedlung und Auswanderung)*)

m Berichtszeitraum 195.....

Diese Übersicht enthält die Ist-Zahlen der Sachbücher und die Buchungen im Berichtszeitraum.

Bemerkungen: (z. B. über Grund erheblicher Veränderungen gegenüber der vorhergehenden Abrechnung.)

.....

Festgestellt: , den 195.....

.....
 (Unterschrift, Amtsbezeichnung)

.....
 (Name der Behörde)

.....
 (Unterschrift des Behördenvorstandes oder seines
 Vertreters)

An

len Herrn.....

n

) Über die Kosten der allgemeinen Maßnahmen der Kriegsfolgenhilfe, Umsiedlung und Auswanderung ist eine besondere Abrechnung und Statistik einzureichen.

Art der Fürsorgeleistung	Aufwendungen in DM für										
	Heimatvertriebene	Evakuierte	Zugewanderte aus der sowjet. Besatzungszone und Berlin mit Aufenthaltsberechtigung	Ausländer und Staatenlose	Angehörige von Kriegsgefangenen und Vermiessenen sowie heimgekehrte Kriegsgefangene	Kriegsbeschädigte, Kriegshinterbliebene und ihneq. Gleichgestellte	Zugewanderte aus der sowjet. Besatzungszone und Berlin ohne Aufenthaltsberechtigung	Kriegsfolgenhilfe insgesamt (Spalten 2 bis 8)	Allgemeine (nicht kriegsbedingte) Fürsorge insgesamt	Fürsorge insgesamt (Spalten 9 und 10)	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
I. Ausgaben											
A Offene Fürsorge											
1. Laufende Unterstützungen											
Einmalige Unterstützungen u. zwar											
2. Außerordentliche Beihilfen *)											
3. Beihilfen an Um siedler im Aufnahmeland zur Beschaffung von Hausrat und Bekleidung.											
4. Sonstige einmalige Bar-, Sach- und Dienstleistungen der offenen wirtschaftlichen Fürsorge.											
5. Wochenfürsorge											
6. Einmalige Bar-, Sach- und Dienstleistungen der offenen gesundheitlichen Fürsorge.											
7. Einmalige Unterstützungen insgesamt (2. bis 6.)											
8. Ausgaben insgesamt (1. und 7.) davon:											
Berufsfördernde Maßnahmen im Rahmen des Bundesjugendplans gemäß Erlaß vom 14.12.1950 und vom 24.11.1951											
B Geschlossene Fürsorge (Anstalts- und Heimpflege)											
9. Ausgaben insgesamt davon:											
Berufsfördernde Maßnahmen im Rahmen des Bundesjugendplans gemäß Erlaß vom 14.12.1950 und vom 24.11.1951											
C Ausgaben insges. (IA8 + IB9)											
II. Einnahmen insges. davon:											
Renten und laufende Einkommen in der geschlossenen Fürsorge.											
III. Zusammenfassung (I + II)											
A. Ausgaben im Berichtsmonat (Forderungen) Summe I C.											
B. Einnahmen im Berichtsmonat (Erstattungen) Summe von II											
C. Reine Ausgaben (III A — III B)											

85%

Formblatt KFH 1

**Bezirksfürsorgeverband
Landesfürsorgeverband**

Rechnungsjahr 19.....

Abrechnung¹⁾

**über die Ausgaben und Einnahmen der Kriegsfolgenhilfe
(individuelle Fürsorge)**

im Abrechnungszeitraum 19.....

	100 v.H. DM	85 v.H. DM
I. Gesamtausgabe (Formblatt 1 C+D 14)		
II. Gesamteinnahme (Formblatt 1 C II)		
III. Bundesanteil (I minus II):		
IV. Zahlungen auf den Bundesanteil		
1. Übertrag aus der vorhergehenden Abrechnung (Bestand schwarz, Erstattungsanspruch rot)		
2. Überweisungen für den Abrechnungszeitraum		
3. Gesamtbetrag (IV 2 plus oder minus IV 1).		
V. Abrechnungsergebnis ²⁾		
1. Erstattungsanspruch des Fürsorgeverbandes (III minus IV 3)		
2. Bestand an Bundesmitteln (IV 3 minus III)		

Sachlich richtig.

Es wird bescheinigt, daß diese Abrechnung nur solche Ausgaben enthält, die tatsächlich geleistet sind, sich im Rahmen der bestehenden Vorschriften halten und zur Erstattung aus Bundesmitteln nicht bereits an anderer Stelle nachgewiesen sind.

....., den 19.....

Festgestellt:

..... (Name der Behörde)

..... (Unterschrift, Amtsbezeichnung)

..... (Unterschrift des Behördenvorstandes oder seines Vertreters)

An

Anmerkungen

¹⁾ Auf Grund der Ist-Zahlen der Sachbücher und der Buchungen im Abrechnungszeitraum

²⁾ Einzusetzen unter IV 1 der Abrechnung für den nächsten Abrechnungszeitraum

Formblatt KFH 3

Stadt- Landkreis:
 (Bezirksfürsorgeverband)

Rechnungsjahr 195....

Abrechnung*)

über die Kosten der allgemeinen Maßnahmen der Kriegsfolgenhilfe
 (Durchgangs- und Wohnlager, jedoch ohne Grenzdurchgangslager)

im Abrechnungszeitraum 195....

Sachlich richtig.

Es wird bescheinigt, daß diese Abrechnung nur solche Ausgaben enthält, die tatsächlich geleistet sind, sich im Rahmen der bestehenden Vorschriften halten und zur Erstattung aus Bundesmitteln nicht bereits an anderer Stelle nachgewiesen worden sind.

Bemerkungen: (z. B. über den Grund erheblicher Veränderungen gegenüber der vorhergehenden Abrechnung)

, den 195....

Festgestellt:

(Name der Behörde)

(Unterschrift des Behördenvorstandes oder seines
 Vertreters)

Unterschrift, Amtsbezeichnung)

An

in

* Aufzustellen auf Grund der Ist-Zahlen der Sachbücher und der Buchungen im Abrechnungszeitraum

Insgesamt
für alle Lager

DM

A. 1. Persönliche Ausgaben (100 v.H.)

a) Gehälter, Vergütungen und Löhne
b) ¹⁾

Summe 1:

2. Sächliche Ausgaben (100 v.H.)

a) Geschäftsbedürfnisse
b) Anschaffung, Unterhaltung, Instandsetzung und Bewirtschaftung des Inventars
c) Bewirtschaftung und Unterhaltung der eigenen oder angemieteten Grundstücke, Gebäude u. Räume
d) Neu-, Um- und Erweiterungsbauten einschließlich Grundstückserwerb
e) Barleistungen an Lagerinsassen (Taschengeld usw.)
f) Verpflegung

Tage

Verpflegungstage
g) Sachleistungen an Lagerinsassen (Bekleidung usw.)
h) Gesundheitliche Fürsorge (Arztkosten, Medikamente usw.)
i) Transportkosten
k) ¹⁾

Summe 2:

3. Gesamtausgabe (Summe 1 plus 2 — 100 v.H. —) Summe 3:

4. Einnahmen (100 v.H.)

a) Entgelte der Lagerinsassen für Unterkunft, Verpflegung und sonstige Leistungen
b) Entgelte des Lagerpersonals für Unterkunft, Verpflegung und sonstige Leistungen
c) Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung und Veräußerung
d) ¹⁾

Summe 4:

5. Reine Ausgaben (Gesamtausgaben minus Einnahmen — 100 v.H. —)

Personen

Fassungsvermögen des Lagers (nur Lagerinsassen) ²⁾
Summe der Anwesenheitstage im Abrechnungszeitraum

Personen

Belegung am Schluß des Abrechnungszeitraums ²⁾
Darunter:	
a) Heimatvertriebene
b) Evakuierte und Zugewanderte
c) Ausländer und Staatenlose

Hauptamtliches Lagerpersonal ²⁾
Nebenamtliches Lagerpersonal ²⁾

Anmerkungen:

- 1) Leerspalte nicht ausfüllen
- 2) Am Schluß des Abrechnungszeitraums

Davon entfallen auf: (Bezeichnung und Ort des Lagers)

Insgesamt für alle Lager ...

B. Berechnung des Bundesanteils

100 v.H. DM	85 v.H. DM
.....
.....
.....

- a) Gesamtausgabe (A 3):
- b) Gesamteinnahme (A 4):
- c) Bundesanteil (a minus b):

C. Zahlungen auf den Bundesanteil

1. Übertrag aus der vorhergehenden Abrechnung (Bestand schwarz, Erstattungsanspruch rot)
2. Überweisungen für den Abrechnungszeitraum
3. Gesamtbetrag (C 2. plus oder minus C 1.):

D. Abrechnungsergebnis*)

1. Erstattungsanspruch
- oder
2. Bestand an Bundesmitteln

*) Einzusetzen unter C 1 der Abrechnung für den nächsten Abrechnungszeitraum

Formblatt KFH 5

(Abrechnungsstelle)

Rechnungsjahr 195....**Abrechnung*)**

**über die Ausgaben und Einnahmen
der von der Bundesregierung als Grenzdurchgangs- und Notaufnahmelager anerkannten Einrichtungen und der Rückführung
von Deutschen aus dem Ausland und aus den unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Gebietsteilen**

im Abrechnungszeitraum 195....

Dieses Formular ist ohne die Abschnitte B bis D auch für Auswanderungslager auszufüllen.

Sachlich richtig.

Es wird bescheinigt, daß diese Abrechnung nur solche Ausgaben enthält, die tatsächlich geleistet sind, sich im Rahmen der bestehenden Vorschriften halten und zur Erstattung aus Bundesmitteln nicht bereits an anderer Stelle nachgewiesen worden sind.

Bemerkungen: (z. B. über den Grund erheblicher Veränderungen gegenüber der vorhergehenden Abrechnung)

....., den 195....

Festgestellt:
(Name der Behörde)

.....
(Unterschrift, Amtsbezeichnung)

.....
(Unterschrift des Behördenvorstandes oder seines
Vertreters)

An

.....
in

*) Aufzustellen auf Grund der Ist-Zahlen der Sachbücher und der Buchungen im Abrechnungszeitraum.

A. 1. Persönliche Ausgaben (100 v.H.)

- a) Gehälter, Vergütungen und Löhne
 b) ¹⁾

Summe 1:**2. Sächliche Ausgaben (100 v.H.)**

- a) Geschäftsbedürfnisse
 b) Anschaffung, Unterhaltung, Instandsetzung und Bewirtschaftung des Inventars
 c) Bewirtschaftung und Unterhaltung der eigenen oder angemieteten Grundstücke, Gebäude u. Räume
 d) Neu-, Um- und Erweiterungsbauten einschließlich Grundstückserwerb
 e) Barleistungen an Lagerinsassen (Taschengeld usw.)
 f) Verpflegung

Verpflegungstage

- g) Sachleistungen an Lagerinsassen (Bekleidung usw.)
 h) Gesundheitliche Fürsorge (Arztkosten, Medikamente usw.)
 i) Transportkosten
 k) ¹⁾

Summe 2:**3. Gesamtausgabe (Summe 1 plus 2 — 100 v.H. —)****Summe 3:****4. Einnahmen (100 v.H.)**

- a) Entgelte der Lagerinsassen für Unterkunft, Verpflegung und sonstige Leistungen
 b) Entgelte des Lagerpersonals für Unterkunft, Verpflegung und sonstige Leistungen
 c) Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung und Veräußerung
 d) ¹⁾

Summe 4:**5. Reine Ausgaben (Gesamtausgabe minus Einnahmen —100 v.H. —)****Fassungsvermögen des Lagers (nur Lagerinsassen)²⁾****Summe der Anwesenheitstage im Abrechnungszeitraum****Belegung am Schluß des Abrechnungszeitraumes²⁾****Darunter:**

- a) Heimatvertriebene
 b) Evakuierte und Zugewanderte
 c) Ausländer und Staatenlose
 d) Heimkehrer

Hauptamtliches Lagerpersonal²⁾**Nebenamtliches Lagerpersonal²⁾****Anmerkungen:**

1) Leerspalte nicht ausfüllen

2) Am Schluß des Abrechnungszeitraumes

B. Berechnung des Bundesanteils

- a) Gesamtausgabe (A 3)
 b) Gesamteinnahme (A 4)
 c) Bundesanteil (a minus b):

Insgesamt für alle Lager	
100 v.H. DM	85 v.H. DM

C. Zahlungen auf den Bundesanteil

1. Übertrag aus der vorhergehenden Abrechnung (Bestand schwarz, Erstattungsanspruch rot)
 2. Überweisungen für den Abrechnungszeitraum
 3. Gesamtbetrag (C 2 plus oder minus C 1)

D. Abrechnungsergebnis*)

1. Erstattungsanspruch der Abrechnungsstelle
 oder
 2. Bestand an Bundesmitteln

*) Einzusetzen unter C 1 der Abrechnung für den nächsten Abrechnungszeitraum

Formblatt KFH 6

Abrechnungsstelle:

Rechnungsjahr 195....

Abrechnung*)

über die Ausgaben und Einnahmen der Umsiedlung von Heimatvertriebenen und Auswanderung von Kriegsfolgenhilfe-Empfängern

im Abrechnungszeitraum 195....

Sachlich richtig.

Es wird bescheinigt, daß diese Abrechnung nur solche Ausgaben enthält, die tatsächlich geleistet sind, sich im Rahmen der bestehenden Bestimmungen halten und zur Erstattung aus Bundesmitteln nicht bereits an anderer Stelle nachgewiesen sind.

Bemerkungen: (z. B. über den Grund erheblicher Veränderungen gegenüber der vorhergehenden Abrechnung)

Festgestellt:

....., den 195....
 (Unterschrift, Amtsbezeichnung)

(Name der Behörde)

.....
 (Unterschrift des Behördenvorstandes oder seines
 Vertreters)

An

.....

in

*) Aufzustellen auf Grund der Ist-Zahlen der Sachbücher und der Buchungen im Abrechnungszeitraum.

I. Umsiedlung**A. Ausgaben: (100 v.H.)**

1. Kosten des Transports einschließlich Verpflegungskosten und der Kosten des Begleitpersonals vom bisherigen Aufenthaltsort zum Zielbahnhof im Aufnahmeland (nur vom Abgabeland auszufüllen)
2. Kosten des Transports einschließlich Verpflegungskosten und der Kosten des Begleitpersonals vom Zielbahnhof zum Aufnahmeort (nur vom Aufnahmeland auszufüllen)
3. Überbrückungsgelder
4. Verwaltungskosten¹⁾
5.²⁾.

Summe A:

B. Einnahmen: (100 v.H.)**C. Reine Ausgaben (1 A minus 1 B — 100 v.H. —)**

100 v.H.	85 v.H.
DM	DM

D. Berechnung des Bundesanteils

- a) Gesamtausgabe (1 A):
- b) Gesamteinnahme (1 B):
- c) Bundesanteil (a minus b):

E. Zahlungen auf den Bundesanteil

1. Übertrag aus der vorhergehenden Abrechnung (Bestand schwarz, Erstattungsanspruch rot).
2. Überweisungen für den Abrechnungszeitraum
3. Gesamtbetrag (E 2. plus oder minus E 1.):

F. Abrechnungsergebnis³⁾

1. Erstattungsanspruch der Abrechnungsstelle
- oder
2. Bestand an Bundesmitteln

Anmerkungen:¹⁾ Nach Maßgabe des § 15 des Umsiedlungsgesetzes vom 22. Mai 1951.²⁾ Leerspalte nicht ausfüllen.³⁾ Einzusetzen unter E 1. der Abrechnung für den nächsten Abrechnungszeitraum.

II. Auswanderung

A. Ausgaben: (100 v.H.)

	Heimat- vertriebene, Evakuierte, Zu- gewanderte usw.	Heimlose, Ausländer und Staatenlose	Insgesamt
	DM	DM	DM

1. Kosten des Transports vom bisherigen Aufenthaltsort bis zum Grenzübergang oder bis zum deutschen Einschiffungshafen
2. Reine Ausgaben der Auswanderungslager (Angabe der reinen Ausgabe, wie sie sich nach dem Formblatt KFH 5 ergibt, wobei dieses Muster beizulegen ist)
3.¹⁾

Summa A:

B. Einnahmen: (100 v.H.)
C. Reine Ausgaben (II A minus II B — 100 v.H. —)

100 v.H.	85 v.H.
DM	DM

D. Berechnung des Bundesanteils

- a) Gesamtausgabe (II A):
- b) Gesamteinnahme (II B):
- c) Bundesanteil (a minus b):

E. Zahlungen auf den Bundesanteil

1. Übertrag aus der vorhergehenden Abrechnung (Bestand schwarz, Erstattungsanspruch rot)
2. Überweisungen für den Abrechnungszeitraum
3. Gesamtbetrag (E 2. plus oder minus E 1.):

F. Abrechnungsergebnis²⁾

1. Erstattungsanspruch der Abrechnungsstelle
- oder
2. Bestand an Bundesmitteln

Anmerkungen:

¹⁾ Leerspalte nicht ausfüllen.

²⁾ Einzusetzen unter E 1. der Abrechnung für den nächsten Abrechnungszeitraum.

Statistische Angaben

Zu I: Umsiedlung

Innerhalb des Landes Personen	Nach Auf- nahmeländern bzw. von Abgabe- ländern Personen
Gesamtzahl der im Abrechnungszeitraum Umgesiedelten

Zu II: Auswanderung

Gesamtzahl der im Abrechnungszeitraum Ausgewanderten	Parteien
	Personen.

— MBl. NW. 1952 S. 444.